



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

**Per elektronischer Post**

An die Mitglieder des Koordinierungsgremiums  
sowie die hessischen Pflegeschulen

Unser Zeichen: **RPDA - Dez. II 24.2-18 b 26.97/8-2019/7**

Dokument-Nr.: **2021/1586952**

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Ihr Ansprechpartner: Lukas Elias Best

Zimmernummer: 3.35

Telefon/ Fax: 06151 12 4624/ 06151 12 5150

E-Mail: lukas.best@rpda.hessen.de

Datum: 25. Januar 2022

**Umsetzung des Beschlusses „Eckpunkte erforderliche Deutschkenntnisse in Gesundheitsfachberufen und in Pflegeberufen“ der 92. Gesundheitsministerkonferenz im Land Hessen**

**Anheben des Sprachniveaus in Bezug auf die Voraussetzung für die Erteilung der Berufserlaubnisurkunde in den Berufen Gesundheits- und Krankenpflege (nach dem ehemaligen Krankenpflegegesetz gemäß §66a Pflegeberufegesetz PflBG), Altenpflege (nach dem ehemaligen Altenpflegegesetz gemäß §66a PflBG) und Pflegefachmann/Pflegefachfrau (nach §2 Nr. 4 PflBG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Beschluss der 92. Gesundheitsministerkonferenz vom 21. Juni 2018 zur Sicherstellung einer bundeseinheitlichen Vorgabe hinsichtlich des Niveaus der erforderlichen Sprachkenntnisse in den Gesundheits- und Pflegeberufen ist auch in Hessen umzusetzen. Der Beschluss steht in engem Zusammenhang mit der von der Europäischen Kommission von der Bundesrepublik geforderten Festlegung des Sprachnachweises für bundesrechtlich geregelte Berufe. Der Beschluss wurde angesichts der Übergangsfristen des PflBG und des Erfordernisses, zunächst ein Prüfkonzept für die Antragsbearbeitung sowie ein Konzept für neue Anpassungslehrgänge und Kenntnisprüfungen nach dem PflBG in Hessen zu entwickeln und umzusetzen, für die Pflegeberufe bisher nicht umgesetzt.

Ich informiere Sie deshalb in Abstimmung mit dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration darüber, dass **ab dem 01. Januar 2023** bei der Erteilung der Berufserlaubnisurkunde im Rahmen der Anerkennung ausländischer pflegeberuflicher Bildungsabschlüsse **Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 (GER)** nachgewiesen werden müssen.

Das Land Hessen ist seit vielen Jahren das einzige Bundesland, das bei der Erteilung der Berufserlaubnis im Rahmen der Anerkennung ausländischer pflegeberuflicher Abschlüsse das Sprachzertifikat „B1 Pflege“ und damit ein Sprachzertifikat unter dem Sprachniveau B2 akzeptiert. Das Format jenes berufsspezifischen Sprachzertifikats wurde in Absprache mit dem Regierungspräsidium Darmstadt entwickelt und dessen Einführung mit dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration abgestimmt. Jener Sonderweg erfuhr seitens anderer Bundesländer auch kritische Würdigung – dies auch insofern, als dass Anerkennungsverfahren, die in der Zuständigkeit anderer Bundesländer lagen, vor Urkun-

Regierungspräsidium Darmstadt  
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude  
64283 Darmstadt

Internet:  
[www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de)

Servicezeiten:

Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr  
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)  
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:

Luisenplatz 2  
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Haltestelle Luisenplatz



denerteilung an die zuständige Stelle im Land Hessen umgeleitet wurden, um seitens der antragstellenden Pflegefachpersonen in Anerkennung die Vorteile eines niedrigeren, vorausgesetzten Sprachniveaus zu nutzen.

Insofern besteht aus EU-rechtlichen Gründen die Notwendigkeit, eine bundeseinheitliche Regelung zum Sprachniveau als Voraussetzung für die Ausübung des Pflegeberufs zu realisieren. Die Mindestanforderung Niveau B2 (GER) ist auch ein wichtiger Beitrag zur Sicherstellung der Patientensicherheit und der Gefahrenabwehr in komplexer werdenden Versorgungsstrukturen und eine wesentliche Voraussetzung, damit die mit den pflegeberuflichen Aufgaben verbundene Kommunikation als zentralem pflegerischer Handlungsanspruch gelingen kann. Weiterhin ist die Bedeutung umfassender Sprachkenntnisse auf einem ausreichendem Sprachniveau auch vor dem Hintergrund zu betrachten, dass Patientengefährdung durch Sprachbarrieren in der intra- und interprofessionellen Kommunikation sowie durch Sprachbarrieren zwischen professionell pflegender Person und Pflegebedürftigen zu minimieren sind. Hinzu kommt, dass das PflBG erstmals vorbehaltene Tätigkeiten festschreibt (gemäß §4 PflBG), deren sichere Ausübung ebenfalls ein ausreichendes Sprachniveau erfordern.

Das Zeitfenster zwischen dieser Information und dem zuvor benannten Stichtag 01. Januar 2023 ermöglicht,

- dass internationale Pflegepersonen/Antragstellende, die sich derzeit noch im Ausland befinden und erwägen in Hessen den Antrag auf Führung der Berufserlaubnis zu stellen, ausreichende Zeiträume einplanen können für den Spracherwerb in Bezug auf das Sprachniveau B2,
- dass Antragstellende, die bisher von nachzuweisenden Sprachkenntnissen auf dem Niveau B1-Pflege ausgingen und die sich bereits in Anpassungsmaßnahmen in Deutschland befinden und deren weitere Lebensplanung bereits darauf fußt, nach erfolgreichem Beenden der Anpassungsmaßnahme unmittelbar auf Grundlage der nachgewiesenen Sprachkenntnisse auf den Niveau B1-Pflege als Fachkraft arbeiten zu können, ihre Sprachkenntnisse entsprechend zielgerichtet weiterentwickeln können,
- dass Arbeitgeber Möglichkeiten wahrnehmen können, jene strukturellen Voraussetzungen mit einem zeitlichen Vorlauf zu schaffen, die internationalen Pflegepersonen/Antragstellenden ermöglichen, bereits im Rahmen der Anpassungsmaßnahme im Betrieb durch Sprachförderung am Lernort Praxis/Betrieb Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 zu entwickeln.

Ich bitte Sie, nachfolgend die Einrichtungen (Einrichtungen der stationären Akutpflege, der stationären Langzeitpflege, der ambulanten Akut- und Langzeitpflege) über die neuen Regelungen in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Lukas Elias Best

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig